

**Verfahrensordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart**  
**1. Änderungssatzung**

---

vom 13. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501), hat der Senat der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 01. Februar 2011 die nachstehende Änderung der Verfahrensordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart beschlossen:

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien bedürfen Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, außer der Mehrheit des Gremiums mindestens auch der Hälfte der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer (§ 10 Abs. 3 LHG). Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.“

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 13. Dezember 2011

gez. Petra von Olschowski  
Rektorin